

Soll ich meine Praxis als AG oder GmbH führen?

Die meisten Einzelpraxen werden als Einzelfirmen geführt. Die Anfragen, ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist, häufen sich. Verschiedene Aspekte sind dabei zu berücksichtigen, um schlussendlich den richtigen Entscheid zu treffen. Eine pauschale Antwort kann hier sicherlich nicht gegeben werden.

Pascal. Ruf, dipl. Wirtschaftsprüfer und Firmeninhaber

Gründungsphase

Eine Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) zu gründen, ist im Vergleich zur Einzelfirma mit höheren Kosten und mehr Aufwand verbunden. Die Gründung erfolgt beim Notar und ist öffentlich zu beurkunden. Nach erfolgtem Eintrag im Handelsregister ist die Gesellschaft rechtsfähig. Mit diesem Eintrag ist auch der gewählte Firmenname schweizweit geschützt.

Das Gründungskapital bei der AG beträgt Fr. 100'000, wovon Fr. 50'000 einbezahlt werden müssen. Die GmbH kann mit einem Kapital von Fr. 20'000 gegründet werden.

Bei den Kapitalgesellschaften sind zwingende Organe zu bestellen, wie mindestens 1 Verwaltungsratsmitglied, die Generalversammlung sowie unter gewissen Bedingungen eine Revisionsstelle.

Eine Neugründung kann durch eine Bar- oder Sacheinlagegründung erfolgen. Die Kosten einer Gründung belaufen sich auf ca. Fr. 5'000 bis Fr. 15'000.

Steuerliche Aspekte

Die beiden Gesellschaftsformen der AG oder GmbH sind eigene Steuersubjekte und versteuern ihren Gewinn und das Kapital am Sitz der Gesellschaft. Der Arzt oder die Ärztin sind Angestellte ihrer Gesellschaft und beziehen einen entsprechenden Lohn, welcher am Wohnsitz besteuert wird.

Der nach Abzug sämtlicher Praxiskosten (inkl. eigenem Lohn) resultierende Gewinn kann im Folgejahr als Dividende an die Eigentümerschaft ausgeschüttet werden. Hier sind noch entsprechende gesetzliche Reservezuweisungen zu beachten. Die Dividende unterliegt beim Aktionär oder der Aktionärin der Einkommenssteuern. Dies verdeutlicht, dass der Gewinn der Gesellschaft einerseits durch die Gesellschaft und andererseits bei der Ausschüttung einer Dividende nochmals auf Stufe Eigentümerschaft besteuert wird. Mit der neusten Steuerreform, welche seit 1. Januar 2020 in Kraft ist, wurde die Doppelbesteuerung der Dividenden wieder erhöht. Die Besteuerung auf Stufe Bund erfolgt zu 70% und kantonale zu mindestens 50%. Da auf Dividendenausschüttungen keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen, können hier zu einem gewissen Mass entsprechende Optimierungen erzielt werden.

Umwandlung meiner Einzelfirma

Sofern bereits eine Einzelpraxis besteht, kann diese mittels Sacheinlagegründung in eine neu zu gründende juristische Person eingebracht werden. Sämtliche Vermögenswerte und Schulden der Einzelpraxis gehen in die AG oder GmbH über. Bei ausreichend hohem Eigenkapital bedarf es keiner zusätzlichen Kapitaleinlagen. Eine Sacheinlagegründung benötigt eine Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors.

Hier gilt es auch zu prüfen, ob allenfalls noch eine Praxisbewilligung erforderlich ist. Dies kann bei der zuständigen Gesundheitsdirektion in Erfahrung gebracht werden. Ebenfalls muss eine neue ZSR-Abrechnungsnummer bei der SASIS beantragt werden. Die persönliche ZSR-Nummer muss in der Regel abgegeben werden.

Auch die ganzen Verträge mit den Versicherungen, Banken sowie Arbeitsverträge sind neu abzuschliessen. Die bestehende Bankkontoverbindung muss in der Regel aufgehoben werden und ein neues Konto, lautend auf die juristische Person, eröffnet werden. Dies führt zu Anpassungen in der Fakturierungssoftware.

Weitere Aspekte

Zudem gilt es auch weitere Aspekte wie bspw. Vorsorge oder Kreditbegehren zu berücksichtigen. Ein Entscheid für oder gegen eine juristische Gesellschaft ist immer individuell zu prüfen und aus verschiedenen Perspektiven zu beurteilen. Die steuerliche Sichtweise ist nicht nur ausschlaggebend!

Vor- und Nachteile

Vorteile

- Firmierung frei wählbar, bspw. Fantasiename
- Privilegierte Dividendenbesteuerung
- Optimierung der Sozialversicherungsabgaben, jedoch auch reduzierte Versicherungsleistungen
- Mögliche Vermeidung von MWST-Problematiken
- Steuervorteil Wohnsitz
- Haftungsbeschränkung auf Gesellschaftskapital (siehe auch unter Nachteile)
- Klare Unterteilung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen
- Aktien können einfach übertragen werden
- Nachfolgeregelungen sind einfacher zu gestalten
- Beim Verkauf der Anteilsrechte resultiert ein steuerfreier Kapitalgewinn, jedoch werden latente Steuern berücksichtigt (allenfalls Sperrfrist von 5 Jahren beachten)
- Einkommenssteuern können beim Aktionär mittels Dividendenstrategie optimiert werden

Nachteile

- Höherer Verwaltungsaufwand
- Strengere Rechnungslegungsvorschriften
- Hoher Eigenkapitaleinsatz
- BVG- und Säule 3a-Bezugsmöglichkeit ausgeschlossen
- Revisionspflicht ab 10 Vollzeitstellen
- Bankenfinanzierung allenfalls nur mit Solidarbürgschaft möglich
- Höherer Aufwand mit Bewilligungsverfahren (initial)
- Kosten für die Gründung der Gesellschaft
- Wirtschaftliche Doppelbesteuerung des Gewinns und der Dividende
- Reduzierte Versicherungsleistungen bei tiefem Lohnbezug
- Steuerlicher Spielraum eingeschränkt
- Liquidation erschwert
- Bei fahrlässigem strafbarem Handeln kann die Geschäftsführung (VR und GL) mit dem Privatvermögen haftbar gemacht werden

Allenfalls beim Verkauf nachteilig:

- Übernahmepreis für Aktien kann steuerlich nicht abgeschrieben werden
- Übernahme von latenten Risiken der Gesellschaft (AHV, MWST etc.)